

Eingereicht durch: Amt für Stadt - und Gemeindeentwicklung Datum: 11.01.2024

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bau- u. Ordnungsausschuss Lebus		öffentlich
Ortsbeirat Wulkow		öffentlich
Stadtverordnetenversammlung Lebus	25.01.2024	öffentlich

### **Beratung zur Stellungnahme der Nachbargemeinde im Bauleitplanverfahren 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin,, der Gemeinde Treplin**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die gemeindliche Stellungnahme der Stadt Lebus als betroffene Nachbargemeinde im Bauleitplanverfahren „1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin“ wie folgt abzugeben:

1. Das Bauleitplanverfahren verursacht keine unmittelbaren Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung in der Stadt Lebus.
2. Es wird daher keine weitere Beteiligung im Bauleitplanverfahren gewünscht.

#### **Sachdarstellung:**

Die Gemeinde Treplin hat in ihrer Sitzung am 08.05.2023 den Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gem. § 12 Abs. 2 BauGB befürwortet und in der Sitzung am 08.05.2023 die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin vom 03.06.2019 bzw. 01.11.2019 (erneute Bekanntmachung) beschlossen (Beschluss Nr.: 06-05/2023). Parallel dazu wurde die 1. Änderung des rechtskräftigen Sachlichen Teilflächennutzungsplans (TFNP) Windenergie der Gemeinde Treplin mit Beschluss Nr.: 05-05/2023 befürwortet.

Während des mehrstufigen Bauleitplanverfahrens wird einer Nachbargemeinde, innerhalb der verschiedenen Verfahrensstufen mehrfach die Möglichkeit eingeräumt, sich als Nachbargemeinde mit Fragen, Anregungen, Hinweise oder Anmerkungen im Verfahren zu beteiligen.

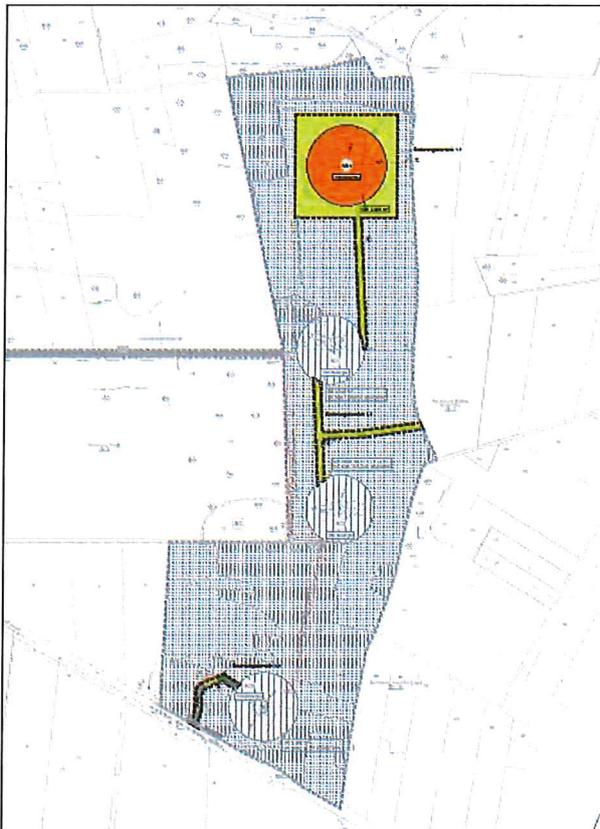
Nach BauGB § 2 Abs.2 Satz 1 sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dieses gemeindenachbarliche Abstimmungsgebot berücksichtigt, dass die Planungshoheit der Gemeinde zwar an der Gemeindegrenze endet, die Bauleitplanung der Gemeinde sich aber in vielfältiger Weise auf benachbarte Gemeinden auswirken oder auch in ihren Wirkungen für die Gemeinde und die Nachbargemeinde in Wechselbeziehung zueinanderstehen können.

Dies berücksichtigt das BauGB durch Regelungen, um mögliche negative Auswirkungen der gemeindegebietsbegrenzenden Planungshoheit zu vermeiden und auch weitergehend im positiven Sinne die städtebauliche Entwicklung benachbarter Gemeinden zu fördern.

### **Plangebiet**

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ setzt sich aus drei Änderungsbereichen zusammen, die sich innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen des zugrundeliegenden B-Plans „Windpark Treplin“ vom 03.06.2019 bzw. 01.11.2019 befinden. Zusammengefasst haben die drei Änderungsbereiche eine Fläche von ca. 7,5 ha und liegen in den Flurstücken: 303 (teilw.) der Flur 2 der Gemarkung Treplin sowie 23 (teilw.) und 24 (teilw.) in der Flur 3 der Gemarkung Treplin.

Die Änderungsbereiche stellen derzeit unbebaute Freiflächen dar und werden für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zu Erschließungszwecken für die Windenergieanlage an der B5 genutzt.



### **Planziel**

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ soll Bauplanungsrecht als planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer zusätzlichen vierten Windenergieanlage (WEA) am östlichen Randbereich der Gemeinde Treplin geschaffen werden. Der Standort der vierten, zusätzlichen WEA befindet sich gemäß dem B-Plan „Windpark Treplin“ vom 03.06.2019 bzw. 01.11.2019 in einer festgesetzten Fläche für Landwirtschaft. Die 1. Änderung des B-Plans sieht die Festsetzung eines zusätzlichen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ vor. Ferner sollen, um die verkehrliche und technische Erschließung der vier Windenergieanlagen (neu geplante sowie bestehende WEA) zu sichern, die im zugrundeliegenden B-Plan „Windpark Treplin“ festgesetzten Geh-, Fahr- und Leistungsrechte teilweise gestrichen und neu festgesetzt werden.

Die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt sowohl in der Vorentwurfs- und Entwurfsphase Es wird über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung, die für die Neugestaltung bzw.

Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

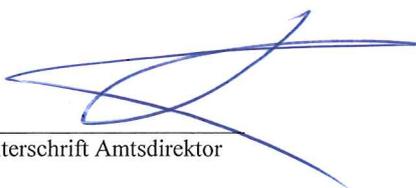
U.a. besetzt auch die Möglichkeit einer öffentlichen Beteiligung während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung und der Auslegung des Entwurfs.

Die abgegebene Stellungnahme der Nachbargemeinde wird in das Verfahren integriert.

Zeitschiene:

- frühzeitige öffentliche Beteiligung für die 1. Änderung des Bebauungsplans 29.12.2023 – 02.02.2024,
- frühzeitige öffentliche Beteiligung für die 1. Änderung des Sachlichen TFNP 29.12.2023 – 02.02.2024
- frühzeitige öffentliche Auslegung der Planwerke vom 05.02.2024 – 11.03.2024
- weiter Verfahrensschritte je nach Verfahrensstand

Bei der Vorprüfung durch das Fachamt wurde festgestellt, dass gemeindliche Belange sowie Prozesse der Bauleitplanung der Stadt Lebus durch die oben genannte Planung nicht betroffen sind.



Unterschrift Amtsdirektor



Fachamt